

**Informationen zu den  
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes**

Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell

**AGA**REPORT

**Nr. 39 September 1992**

**Inhaltsverzeichnis**

**Länderinformationen**

Argentinien  
GUS  
Rußland  
Tschechoslowakei  
Ungarn

**Deckungspraxis**

Örtliche Kosten (local costs)

In eigener Sache - Telefax = eilig?

Sitzungstermine des IMA im 4. Quartal 1992

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG  
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report  
Telefon (0 40) 8 87 91 92

Der Interministerielle Ausschuß hat einen Deckungsplafond in Höhe von DM 300 Mio. für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten für das Jahr 1992 zur Verfügung gestellt. Die Orientierungsgröße beträgt DM 20 Mio. pro Geschäft.

Für die Belegung gilt das sogenannte "verschärfte" Windhundverfahren. Eine Plafondreservierung findet also bei Geschäften, die aus gebundenen Finanzkrediten finanziert werden, nicht schon, wie sonst üblich, nach Abschluß des Liefervertrages statt, sondern erst nach Abschluß auch des Finanzkreditvertrages.

Bisher waren für Geschäfte mit privaten Abnehmern generell Akkreditive bzw. Banksicherheiten für alle Zahlungsverpflichtungen erforderlich. Ausnahmen bestanden nur bei Bestellern, die über eine hervorragende Bonität verfügten, oder bei Lieferungen an eigene Tochtergesellschaften.

Dieses generelle Sicherheitenerfordernis konnte der Ausschuß jetzt aufheben. Es werden jedoch auch weiterhin strenge Anforderungen an die Bonität des argentinischen Abnehmers gestellt; hierbei werden insbesondere langjährige Geschäftsbeziehungen mit guten Zahlungserfahrungen berücksichtigt.

Im AGA-Report Nr. 36 hatten wir zuletzt umfassend die auf einem Kabinettsbeschluß beruhende Entscheidungspraxis des Interministeriellen Ausschusses für die Gemeinschaft unabhängiger Staaten erläutert.

Inzwischen ist der für die GUS zur Verfügung stehende Gesamtplafond von DM 5 Mrd. zu einem erheblichen Teil durch fest abgeschlossene Exportgeschäfte belegt. Unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Deckungszusagen für noch nicht fest abgeschlossene Exportgeschäfte - insbesondere aus den neuen Bundesländern - ist bereits jetzt eine mehrfache Überzeichnung des Plafonds festzustellen.

Dieser Umstand sowie die besondere Situation in den neuen Bundesländern hat den Interministeriellen Ausschuß zu einer Differenzierung seiner Deckungspolitik veranlaßt.

So werden Bundesdeckungen für Exporte in die GUS zu Kreditbedingungen praktisch nur noch für Lieferungen und Leistungen aus den neuen Bundesländern übernommen. Diese Geschäfte gelten wegen der damit verbundenen Beschäftigungswirksamkeit als besonders förderungswürdig.

## Argentinien - Plafond 1992

### Sicherheiten

### GUS

Exporteure aus den alten Bundesländern haben in Ergänzung zu den bisherigen Kriterien (vgl. AGA-Report Nr. 36) allenfalls dann noch eine gewisse Aussicht auf Indeckungnahme ihres Ausfuhrgeschäftes, wenn gewichtige zusätzliche Gesichtspunkte für eine Förderung des Projektes sprechen.

Der Interministerielle Ausschuß hat beschlossen, Deckungen nur noch für solche Kreditgeschäfte zu übernehmen, bei denen über den von der russischen Staatsgarantie erfaßten kreditierten Auftragsteil hinaus keine weiteren deckungsfähigen Zahlungsrisiken entstehen können.

Das bedeutet, daß vor Fabrikationsbeginn (bei Fabrikationsrisikodeckungen) bzw. vor Lieferbeginn (bei Ausfuhrdeckungen) mindestens 15% des Auftragswertes effektiv als Anzahlung geleistet werden müssen und auch sonst keine anderen bar zu zahlenden Liefer- und Leistungsteile Gegenstand des zu deckenden Geschäftes sein können.

Damit entfällt die nach dem OECD-Konsensus sonst bestehende Möglichkeit, neben einer Anzahlung auch Zwischenzahlungen zu vereinbaren, die z. B. pro rata Lieferung fällig werden.

Der Ausschuß sah sich zu diesem Beschluß veranlaßt, weil in der Vergangenheit in einer Reihe von Fällen bei Lieferung fällige Zwischenraten durch die russischen Käufer nicht bezahlt wurden, wodurch das Entschädigungsrisiko für den Bund ausgelöst wurde.

Die Ceskoslovenska Obchodni Banka (CSOB), Prag, ist als Sicherheitengeber für alle Exportgeschäfte anerkannt (vgl. AGA-Report Nr. 35).

Die CSOB wurde bisher als staatliche Bank eingestuft. Nach den uns jetzt vorliegenden Erkenntnissen kann nicht von einer staatlichen Haftung ausgegangen werden, so daß zukünftig in den Fällen, in denen CSOB als Garant oder Darlehensnehmer auftritt, eine Deckung nur in Form einer Ausfuhrgarantie übernommen werden kann.

Die Komerčni Banka, Prag, war bisher als Sicherheitengeber lediglich für das kurzfristige Geschäft anerkannt.

Zukünftig erstreckt sich die Anerkennung auch auf Kreditgeschäfte mit Laufzeiten von mehr als 12 Monaten. Bei größeren Geschäften erfolgt jedoch eine besondere Prüfung im Einzelfall.

## Rußland

## Tschechoslowakei

Für Exportgeschäfte mit Ungarn ist eine Reihe von Banken als Sicherheitengeber anerkannt (vgl. AGA-Report Nr. 34 und Nr. 38).

Für das kurzfristige Geschäft mit Laufzeiten bis zu 12 Monaten gehörte dazu auch die YBL Bank for Innovation of Building Industry Ltd.. Die YBL-Bank wurde wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten unter staatliche Aufsicht gestellt und mußte daher von der Liste der anerkannten Banken gestrichen werden. Im Rahmen von Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen gilt dies mit Wirkung für künftige Versendungen.

Eine wesentliche Rolle spielen örtliche Kosten bei Geschäften, bei denen die vertragliche Leistung zu einem großen Teil und über einen längeren Zeitraum im Käuferland selbst erbracht wird, insbesondere also bei Bauleistungsgeschäften. Örtliche Kosten fallen aber auch bei jedem anderen Geschäft an, an dessen Durchführung das Käuferland in der einen oder anderen Form beteiligt ist.

Nach dem OECD-Konsensus (vgl. AGA-Report Nr. 3, Seite 3) sind örtliche Kosten "Aufwendungen für Warenlieferungen und Dienstleistungen aus dem Land des Käufers, die entweder für die Durchführung des Auftrags des Exporteurs oder für die Durchführung des Vorhabens, dessen Bestandteil der Auftrag des Exporteurs ist, notwendig sind". Diese Definition ist Ausdruck der wettbewerbsregulierenden Beschränkungen, die der Konsensus hinsichtlich der Finanzierung von örtlichen Kosten verfügt hat (s.u.). Sie ist weit gefaßt und schließt Kosten auch für solche Maßnahmen, z. B. Infrastruktur- und Baumaßnahmen, ein, die der Käufer zu einem (deutschen) Projekt, aber in eigener Verantwortung durchführt. Ausdrücklich ausgenommen sind nur Provisionen, die dem Agenten des Exporteurs im Käuferland zu zahlen sind.

Deckungsrelevant sind in aller Regel nur die lokalen Kosten, die sich unmittelbar aus dem Ausfuhrgeschäft des deutschen Exporteurs ergeben und Teil seiner Exportforderung gegen den Käufer sind. Darunter fallen z.B. Aufwendungen für Lieferungen/Leistungen örtlicher Subunternehmer, für Materialeinkäufe (Zement etc.) und Strom sowie für deutsches Personal vor Ort (sog. Auslösung).

Unerheblich ist, in welcher Währung die Ausgaben im Käuferland getätigt werden (üblicherweise in der jeweiligen Landeswährung) und in welcher Währung (Landeswährung, DM oder einer anderen Währung) sie über den Vertragspreis für das Ausfuhrgeschäft vom Käufer bezahlt werden.

## Ungarn

### Örtliche Kosten (local costs)

Örtliche Kosten in dem o.g. engeren Sinne können grundsätzlich in die Deckung einbezogen werden. Sie sind bei Antragstellung nach Art und Umfang zu benennen; außerdem sind die Zahlungsbedingungen und die vorgesehene Vertragswährung für diesen Teil aufzugeben. Wird der Ortskostenanteil nach dem Ausführungsvertrag in Landeswährung bar bezahlt, kann der Exporteur insoweit auf die Deckung verzichten. Dies sollte im Antragsverfahren angegeben werden.

Die Deckung lokaler Kosten setzt voraus, daß die für diesen Teil vereinbarten Zahlungsbedingungen bestimmten Regeln folgen, die im wesentlichen durch den OECD-Konsensus festgelegt sind.

Danach ist eine Finanzierung örtlicher Kosten möglich, sie ist aber in ihrem Umfang begrenzt.

So können nach dem Wortlaut des Konsensus örtliche Kosten immer nur bis zu der Höhe kreditiert werden, in der An- und Zwischenzahlungen\* auf den Wert der exportierten Lieferungen/Leistungen (einschließlich solcher aus Drittländern) geleistet werden. Der Kredit darf insgesamt also nicht mehr als 100 % des Exportwertes ausmachen, falls eine Bundesdeckung beansprucht wird. Die Teilnehmerländer des OECD-Konsensus haben sich im übrigen verpflichtet, örtliche Kosten nur zu decken, wenn für diese keine für den Käufer günstigeren Zahlungsbedingungen als für den Exportteil vereinbart wurden.

Die Ermittlung der zulässigen Kredithöhe für lokale Kosten wollen wir an einem Beispiel erläutern.

Es werden die folgenden Zahlungsbedingungen zugrundegelegt:

- 5 % bei Vertragsschluß )
- 5 % bei Lieferung ) An- und Zwischenzahlungen
- 5 % bei Betriebsbereitschaft )
- 85 % z.B. in 10 gleichen Halbjahresraten dato Betriebsbereitschaft (zzgl. degressiv berechneter und fälliggestellter Finanzierungskosten)

\* Nach dem Konsensus sind mindestens 15% An- und Zwischenzahlungen auf den Gesamtauftragswert (einschließlich örtlicher Kosten) zu zahlen.

## Berechnungsbeispiel:

Exportteil (Lieferungen und Leistungen aus Deutschland bzw. Drittländern):	DM	85	Mio.
örtliche Kosten (Lieferungen und Leistungen aus dem Bestellerland):	DM	15	Mio.
Gesamtauftragswert des Exportgeschäftes:	DM	100	Mio.
Anzahlung (15% des Gesamtauftragswertes):	DM	15	Mio.
kreditierter Teil (85% des Gesamtauftragswertes):	DM	85	Mio.

Dieses Geschäft ist konsensuskonform, da der Wert der örtlichen Kosten nicht höher ist als die An- und Zwischenzahlungen und der kreditierte Teil des Gesamtauftragswertes nicht höher als der gesamte Wert der exportierten Lieferungen und Leistungen.

Würden die örtlichen Kosten mehr als DM 15 Mio. betragen, müßten die An- und Zwischenzahlungen entsprechend erhöht oder die übersteigenden Kosten bar bezahlt werden.

Das genannte Beispiel sagt nur etwas über die Kreditierbarkeit örtlicher Kosten aus, nicht aber darüber, bis zu welcher Höhe örtliche Kosten insgesamt und unabhängig von den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen in die Deckung einbezogen werden können. Anders als bei der Auslandsware (s. AGA-Report Nr. 19) können hier keine Richtwerte genannt werden. Ebenso muß offen bleiben, wie hoch der Ortskostenanteil noch sein darf, wenn der Exportteil bereits Ware aus Drittländern (Auslandsware) enthält. Hier entscheidet der Interministerielle Ausschuß von Fall zu Fall aufgrund der Einzelheiten des Geschäfts und unter Abwägung der jeweiligen Risiko- und Interessenlage. Nach den Richtlinien sollen Deckungen nur übernommen werden, wenn die Lieferungen/Leistungen im wesentlichen deutschen Ursprungs sind. In Zweifelsfällen spielen aber auch andere, z. B. arbeitsplatz- und strukturelle Aspekte eine maßgebliche Rolle, so daß ein Geschäft auch dann noch förderungswürdig sein kann, wenn es einen höheren ausländischen Anteil aufweist.

Bei einigen, besonders den reichen Ländern (Länderkategorie I nach der OECD-Einstufung) akzeptiert der Bund ausschließlich Barzahlung, so z.B. in aller Regel bei den westlichen Industrieländern. Bei den ehemaligen Staatshandelsländern in Mittel- und Osteuropa war die Deckung kreditierter örtlicher Kosten früher völlig ausgeschlossen. Seit Mitte 1991 hat der Interministerielle Ausschuß seine Haltung gelockert, so daß von Fall zu Fall eine Deckung in Betracht kommen kann. Diese Entscheidungspraxis gilt für die Länder Ungarn, Bulgarien, Polen, Rumänien, Tschechoslowakei und die GUS.

Die Anzahl der eingehenden Telefaxe hat seit einiger Zeit stark zugenommen. Wurden bei der Einführung dieses Telekommunikationsmittels Fernkopien lediglich in besonders eiligen Fällen verwendet, so hat die zwischenzeitlich starke Verbreitung der Faxgeräte dazu geführt, daß Schriftstücke, die sonst mit normaler Post befördert wurden, jetzt auf elektronischem Wege über Faxleitungen versendet werden.

Wegen dieser Eingangslut hat es sich bei uns - wie auch bei vielen anderen Firmen - als notwendig erwiesen, normale Fernkopien hausintern wie Briefpost zu behandeln.

Selbst bei Kennzeichnung als "eilbedürftig" kann daher nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß eine beschleunigte Weiterleitung an den zuständigen Sachbearbeiter erfolgt.

Bei eiligen Telefaxen ist also zu empfehlen, sich zunächst mit dem jeweiligen Sachbearbeiter telefonisch in Verbindung zu setzen, damit dieser die Möglichkeit erhält, sich konkret nach dem Verbleib des Faxes zu erkundigen.

Sofern Schriftstücke per Telefax versandt werden, bitten wir, zur Vermeidung einer doppelten Bearbeitung von der nachfolgenden Versendung des Originals abzusehen, es sei denn, wir fordern dieses ausdrücklich an.

Der Interministerielle Ausschuß hat für das 4. Quartal 1992 folgende Sitzungstermine geplant:

Dienstag / Mittwoch,	06. / 07.	Oktober	1992
Dienstag / Mittwoch,	20. / 21.	Oktober	1992
Dienstag / Mittwoch,	03. / 04.	November	1992
Montag / Dienstag,	16. / 17.	November	1992
Dienstag / Mittwoch,	01. / 02.	Dezember	1992
Dienstag / Mittwoch,	15. / 16.	Dezember	1992

Hinweis:

Die Veröffentlichung der Sitzungstermine führt gelegentlich zu dem Mißverständnis, daß Anträge auf Übernahme von Bundesdeckungen, die wenige Tage vor den genannten Terminen bei der Hermes Kreditversicherungs-AG eingehen, noch in der unmittelbar darauf folgenden Sitzung des Interministeriellen Ausschusses behandelt werden können.

**In eigener Sache -  
Telefax = eilig?**

**Sitzungstermine des  
IMA im 4. Quartal 1992**

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß Anträge dem Ausschuß nicht unbearbeitet vorgelegt werden können, selbst wenn sie vollständig ausgefertigt wurden und keine weiteren Sachverhaltsaufklärungen erforderlich sind. Sie bedürfen vielmehr für die Sitzung einer Umsetzung in Form eines Prüfungsberichtes durch unsere Mitarbeiter. Hinzu kommt, daß die redaktionelle Sitzungsvorbereitung aus technischen Gründen ca. eine Woche vor dem Sitzungstermin abgeschlossen sein muß.

Deshalb können Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin eingereicht werden, normalerweise nicht mehr in der nächsten Sitzung behandelt werden.

Sind Sachverhaltsaufklärungen notwendig oder aktuelle Auskünfte über den ausländischen Besteller einzuholen, kann sich dieser Zeitraum erheblich verlängern.